

Rot-Grün will das Seilbahnprojekt der ZKB mit einem Winkelzug im Gemeinderat verzögern **SEITE 18**

Die Polizei rückt täglich 13 Mal wegen häuslicher Gewalt aus – der Kanton will die Frauen besser schützen **SEITE 20**

# Kein Geld für Steueroptimierer

Kantonsrat will Ungerechtigkeiten bei der Prämienverbilligung ausmerzen – Sparvorhaben ist vom Tisch



Wie viel der Kanton Zürich in Zukunft für die Prämienverbilligung ausgeben soll, ist noch unklar.

KARIN HOFER / NZZ

JAN HUDEC

Auf den Sorgenbarometern ist das Thema jeweils zuverlässig zuoberst auf der Liste: die steigenden Krankenkassenprämien. Entsprechend intensiv setzen sich denn auch die Zürcher Kantonsräte damit auseinander. Über der Revision des Krankenversicherungsgesetzes hat die vorbereitende Kommission gut 2 Jahre gebrütet und in 21 Sitzungen 130 Seiten Protokoll ausgestossen. Am Donnerstag hat sie nun ihr Ergebnis präsentiert. Immerhin ist es den Parlamentariern trotz der umstrittenen Materie gelungen, sich auf einen tragfähigen Kompromiss zu einigen. Die wichtigsten Punkte der komplexen Gesetzesrevision sind folgende:

■ Bei der Revision ging es darum, das System der Prämienverbilligung zu überarbeiten. Im heutigen Modell

gibt es diverse Ungerechtigkeiten. So haben beispielsweise studierende Kinder wohlhabender Eltern Anspruch auf Prämienverbilligung. Und selbst gut verdienende Erwachsene können in den Genuss von Staatsbeiträgen kommen. Massgebend ist heute das steuerbare Einkommen. Wer viele Abzüge geltend machen kann, hat plötzlich Anspruch auf Prämienverbilligung, auch wenn er das gar nicht nötig hätte.

■ Die Gesundheitskommission ist sich darin einig, dass diese Fehler im System ausgemerzt werden müssen. Mit der Revision werden bestimmte Steuerabzüge für die Berechnung der Prämienverbilligung künftig nicht mehr berücksichtigt werden, beispielsweise Unterhaltskosten für die eigene Wohnung, soweit diese den Eigenmietwert überschreiten, Beiträge an die Säulen 2 und

3a der beruflichen Vorsorge sowie Spenden an gemeinnützige Organisationen. Bei erwachsenen Kindern in Ausbildung wird das Einkommen der Eltern und Kinder zusammengezählt. Nur wenn sich aus diesem Einkommen ein Anspruch auf einen Beitrag ergibt, wird dieser auch ausgerichtet.

■ Zudem wird auch das Berechnungssystem für die Verteilung der Beiträge angepasst. Neu soll ein Prinzip gelten, das die meisten Kantone bereits anwenden. Der Grundgedanke ist dabei, dass jeder nur einen bestimmten Anteil des Einkommens für die Krankenkassenprämien aufwenden muss. Was über diesen Anteil hinausgeht, übernimmt der Kanton. Der Anteil wird so definiert, dass die zur Verfügung stehenden Mittel voll ausgeschöpft werden. Dabei soll aber auch in Zukunft darauf geachtet werden,

dass rund 30 Prozent der Bevölkerung in den Genuss von Beiträgen kommen.

Diese Punkte sind unbestritten, die Zustimmung durch den Kantonsrat ist Formsache. Anders sieht es bei der Frage aus, wie viel der Kanton künftig für die Prämienverbilligung ausgeben soll. Mit den oben genannten Anpassungen kann Geld gespart werden. Der Regierungsrat wollte die frei werdenden Mittel dazu nutzen, die Staatskasse zu entlasten. Das hätte dazu geführt, dass der Kantonsanteil auf 70 Prozent des Bundesbeitrags gefallen wäre. Die Kommission will davon aber nichts wissen und plädiert nun dafür, den Kantonsbeitrag bei 80 Prozent zu belassen. Das eingesparte Geld, rund 20 Millionen Franken, soll vor allem Personen mit tiefem Einkommen zugutekommen.

Eine Minderheit der Kommission will gar, dass der Kanton mehr Geld für Prämienverbilligungen ausgibt. Dabei würde der Kantonsbeitrag auf 100 Prozent erhöht. Für diese Variante sprechen sich SP, CVP, Grüne und AL aus. Die CVP hat zudem eine entsprechende Volksinitiative lanciert. Beim Unterschriftensammeln wird sie von der AL unterstützt. CVP-Kantonsrat Lorenz Schmid begründete die Forderung damit, dass die Krankenkassenprämien in den letzten Jahren deutlich stärker angestiegen seien als die Löhne. Selbst für Mittelstandsfamilien sei es schwierig geworden, die Prämien zu tragen. Das heutige System mit Kopfprämien laufe deshalb Gefahr, den Rückhalt in der Bevölkerung zu verlieren. Das gelte es zu verhindern, wenn man nicht wolle, dass künftig einkommensabhängige Prämien eingeführt würden.

Die Bürgerlichen halten von der Erhöhung nichts. SVP-Kantonsrat Benjamin Fischer rechnete vor, dass dies den Kanton 90 Millionen Franken pro Jahr kosten würde, was die SVP für nicht tragbar hält. Darin pflichtet ihr die FDP bei. Kantonsrätin Astrid Furrer argumentierte, dass dies reine Symptombekämpfung sei. «Gegen das eigentliche Problem, die Kostenexplosion im Gesundheitswesen, bringt das nichts.» Im Gegenteil werde damit vorübergehend noch etwas Druck weggenommen. Weil auch die GLP auf der Seite der Bürgerlichen ist, dürfte die Erhöhung des Kantonsbeitrags im Parlament chancenlos sein. Der

Grünliberale Kantonsrat Ronald Alder meinte, dass man nun zunächst gegen die Überkapazitäten bei den Spitälern und unnötige Eingriffe vorgehen müsse.

Neben der Beitragshöhe ist ein zweiter Punkt umstritten. In den vergangenen Jahren wurde vom Geld für die Prämienverbilligung ein zunehmender Teil an Bezüger von Ergänzungsleistungen (EL) und Sozialhilfe bezahlt. Der Kuchen für die übrigen Bezüger wurde damit immer kleiner. Das ist aber nicht nur eine sozialpolitische Frage, sondern auch eine juristische. Denn dass der Kan-

Wer viele Abzüge geltend machen kann, hat im heutigen Modell plötzlich Anspruch auf Prämienverbilligung – auch wenn er das gar nicht nötig hätte.

ton Bundesgelder für die Prämienübernahme von EL- oder Sozialhilfebezüger verwendet, verstösst womöglich gegen Bundesrecht. Zu diesem Schluss kommt jedenfalls Thomas Gächter, Professor für Sozialversicherungsrecht an der Universität Zürich, in einem Gutachten, das die AL in Auftrag gegeben hat.

Die kantonale Gesundheitsdirektion widerspricht dieser Einschätzung zwar. Eine knappe Mehrheit der Kommission ist jedoch der Meinung, dass das Gesetz angepasst werden müsse. Für die Prämienübernahmen sollen künftig nur noch Kantongelder verwendet werden. Laut AL-Kantonsrat Kaspar Bütikofer ist dies zwingend nötig, um längerfristig sicherzustellen, dass 30 Prozent der Bezüger Prämienverbilligung bekämen.

Die Anpassung würde aber auch bedeuten, dass der Kanton seinen Beitrag allenfalls sukzessive erhöhen müsste. Dagegen wehren sich die Bürgerlichen. Die Mehrheitsverhältnisse sind in dieser Frage sehr knapp, im Hintergrund wird noch verhandelt. Der Ausgang ist offen.

BEZIRKSGERICHT ZÜRICH

## 61-jährige Frau im HB auf Rolltreppe hinuntergestossen

Ein 40-jähriger Mann ist trotz Schizophrenie schuldfähig – das Gericht ordnet eine stationäre Massnahme an

TOM FELBER

Beide Frauen, die im März 2018 im Abstand von einer Woche im Zürcher Hauptbahnhof angegriffen wurden, waren Zufallsopfer: Am 13. März versetzte ein zunächst unbekannter Mann einer 61-jährigen Reisenden, die vor ihm auf einer Rolltreppe abwärtsfuhr, grundlos von hinten mit beiden Händen einen kräftigen Stoss. Sie verlor das Gleichgewicht und stürzte mit ihrem Rollkoffer in der Hand kopfveran den Rest der Treppe hinunter auf den Steinboden. Ihren linken Arm konnte sie noch reflexartig vor den Kopf halten, durch die Wucht des Aufpralls brach jedoch der Oberarmknochen. Die Frau war drei Monate lang arbeitsunfähig.

Eine Woche später versetzte derselbe Mann einer anderen Frau wieder auf einer Rolltreppe einen Fusstritt in die Wade. Als sich das Opfer umdrehte, trat er ein zweites Mal zu und schlug der Frau

die Faust ins Gesicht. Der Täter konnte eine Woche später verhaftet werden. Es handelt sich um einen nicht erwerbstätigen Schweizer, der von der IV lebt, bei seiner Mutter wohnte, sich regelmässig im Hauptbahnhof aufhielt und dort stundenlang Rolltreppen fuhr, weil es «gute Luft zum Spazieren» habe. Er ist nicht vorbestraft, und es waren bis dahin keine Gewaltdelikte bekannt.

«Ich bin der Gestiefelte Kater»

Bei der polizeilichen Einvernahme erklärte der Mann, er sei der Gestiefelte Kater, und gab laut dem Staatsanwalt Miau-Laute von sich. Während der Untersuchung bestritt er die Taten und meinte in einem Fall, es werde wohl der Heilige Geist gewesen sein, mit dem die Frau ein Problem gehabt habe. Ein psychiatrisches Gutachten diagnostizierte eine schwere, chronische paranoide Schizophrenie. Gegen diese Ein-

schätzung wehrte er sich aber in der Verhandlung vor dem Bezirksgericht Zürich. Das stimme nicht und sei übertrieben. Er leide höchstens unter Angstzuständen, zum Beispiel habe er Angst vor Leuten, «die sich danebenbenehmen». Er bestätigte aber unumwunden, dass er seit seiner Kindheit Stimmen höre, «Johannes, Olaf und Michelle». Diese seien jedoch freundlich, er leide nicht unter ihnen, und trotz Medikamenten «haben sie keine Lust wegzugehen». Er sprach hingegen von einem «Programm», das ihn wütend mache, wenn sich Leute nicht benehmen.

Vor Gericht gab er die erste Tat plötzlich zu: «Ich habe sie mit purer Absicht hinuntergestossen.» Die Frau habe «blöd getan» und «mit dem Maul gelogen». Er habe gesagt, sie solle aufhören. Sie sei selber schuld, sie hätte nicht lügen sollen. Die zweite Tat bestritt er aber. Jene Frau habe er noch nie gesehen, und er habe noch nie jemanden mit der Faust

geschlagen. Der Mann befindet sich im vorzeitigen Massnahmenvollzug in der Klinik Rheinau. Bei der Befragung bestätigte er, dort im Dezember während eines begleiteten Ausganges jemanden bedroht und «ausgerufen» zu haben, weil er wieder wütend gewesen sei.

Rückfallgefahr minimieren

Der Staatsanwalt sprach im ersten Fall von einer perfiden, hinterhältigen und niederträchtigen schweren Gewalttat mit «ausgeprägtem Vernichtungswillen». Die 61-jährige Frau hätte ohne weiteres einen Schädelbruch und lebensgefährliche Hirnverletzungen erleiden können. Wäre der Mann nicht verhaftet worden, hätte es zu weiteren grundlosen Straftaten mit noch schlimmeren Folgen kommen können. Es gehe in diesem Fall vor allem darum, die Rückfallgefahr zu minimieren und die Bevölkerung zu schützen. Da der psychiatrische Gutachter die Schuldfähigkeit zwar

als stark vermindert, den 40-Jährigen aber nicht als schuldunfähig ansieht, beantragte der Staatsanwalt eine Freiheitsstrafe von 12 Monaten wegen versuchter schwerer Körperverletzung. Diese sei zugunsten einer stationären Massnahme nach Art. 59 StGB aufzuschieben. Der Verteidiger plädierte nur auf einfache Körperverletzungen, aber auf volle Schuldunfähigkeit und erachtete eine ambulante Massnahme als ausreichend.

Das Gericht folgte jedoch vollumfänglich dem Antrag des Staatsanwalts. Trotz stark verminderter Schuldfähigkeit sei dem Mann bewusst gewesen, dass unrecht war, was er gemacht habe. Es müsse eine stationäre Massnahme erfolgen, eine ambulante würde auch im Hinblick auf die Drittfährdung «völlig ins Leere laufen». Die 61-jährige Frau erhält eine Genugtuung von 3000 Franken.

Urteil DG180256 vom 7. 2. 2019, noch nicht rechtskräftig.